



## Satzung

**HG Lauenburg / Stormarn**

**im Handball - Verband  
Schleswig - Holstein e.V.**

## Satzung

### HG Lauenburg / Stormarn

### im Handball - Verband

### Schleswig - Holstein e.V.

Beschlossen auf dem Verbandstag der HG Lauenburg/Stormarn am 25.04.2003

Geändert auf dem Verbandstag der HG Lauenburg/Stormarn am 08.06.2007

am	in den §§	Seite	Ergänzungs- lieferung vom
08.06.07	§4	6	
	§6	7	
	§6a	8	
	§9	14	
	§10	15	
	§11	17	
	§13	18	
	§16	20	

## Inhaltsverzeichnis

Deckblatt	1
Gültigkeitsvermerk	2
Inhaltsverzeichnis	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	5
§ 2 Zweck und Aufgaben	5
§ 3 Gemeinnützigkeit	6
§ 4 Mitgliedschaft	6
§ 5 Beiträge	6
§ 6 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen	7
§ 6a Haftung	8
§ 7 Organe	9
§ 8 Verbandstag	9
§ 9 Erweiterter Vorstand	14
§ 10 Vorstand	15
§ 11 Jugendtag	16
§ 12 Jugendausschuss	17
§ 13 Spielkommission	17
§ 14 Spielleitende Stellen	19
§ 15 Schiedsrichterausschuss, Lehrstab	19
§ 16 Kreissportgericht	20
§ 17 Finanzen	20
§ 18 Protokolle, Beschlüsse	21
§ 19 Auflösung der HG	21
§ 20 Sonstige Bestimmungen	21
§ 21 Inkrafttreten	22

## Hinweis

In der Satzung, den Ordnungen und den Zusatzbestimmungen der HG Lauenburg / Stormarn ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind ansonsten immer weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist ggf. auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

# **Satzung HG Lauenburg / Stormarn im Handball - Verband Schleswig - Holstein e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Vereinigung führt den Namen Handballgemeinschaft der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn e.V. (abgekürzt HG Lauenburg / Stormarn). Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Mölln** eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Die HG ist die Vereinigung aller den Handballsport betreibenden Vereine in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn.
- (2) Zu den Aufgaben der HG gehört die Förderung des Handballsports auf breiter Grundlage durch Unterstützung der ihr angeschlossenen Vereine. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Deutschen Handball - Bund ( DHB ), dem Handball - Verband Schleswig - Holstein (HVSH), sowie gegenüber den öffentlichen Institutionen.
- (3) Die beiden Kreise bleiben selbständige Fachverbände des jeweiligen Kreissportverbandes und vertreten ihre Interessen getrennt gegenüber ihrem Kreissportverband sowie Institutionen und Organisationen.
- (4) Die HG erlässt zu den Ordnungen des DHB und des HVSH im Rahmen der darin erteilten Ermächtigungen eigene Zusatzbestimmungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die HG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sämtliche Mittel der HG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der HG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die HG ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der HG können neben den Kreisen die den Handballsport betreibenden Vereine der Kreise werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand der HG über den zuständigen Kreis zu richten. Der Antrag ist durch den nach BGB vertretungsberechtigten Vorstand des betreffenden Antragstellers zu stellen. Über den Beitritt zur HG entscheidet der zuständige Kreisvorstand.

(2) Ein Austritt ist drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief dem zuständigen Kreisvorstand zu erklären. Gleichzeitig ist der Vorstand der HG vom Austritt des Vereins zu unterrichten.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Spieljahres erfolgen.

(3) Die in der HG zusammengeschlossenen Vereine sind verpflichtet, vom Tage ihres Beitrittes an die vom DHB und dessen Untergliederungen festgesetzten Abgaben und Umlagen zu entrichten.

### **§ 5 Beiträge**

Vom Verbandstag werden die Mitgliedsbeiträge sowie andere Abgaben festgelegt.

## § 6 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

(1) Wenn Vereine oder deren im Handballsport tätige Mitglieder und Mitarbeiter gegen die HG-Satzung und gegen die in den Ordnungen und den zulässigen zusätzlichen Bestimmungen festgelegten Tatbestände ( z.B. Vergehen, Ordnungswidrigkeiten usw. ) oder gegen die Grundregeln des sportlichen Verhaltens verstoßen oder Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von der Rechtsinstanz, dem Vorstand, den Spielleitenden Stellen und anderen Verwaltungsinstanzen der HG im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden:

a) Strafen, die einzeln und nebeneinander verhängt werden können:

- aa) Verweis,
- bb) persönliche Sperre bis zu 30 Monaten, bei Dopingvergehen im weiteren Wiederholungsfall bis auf Lebenszeit,
- cc) Mannschaftssperre bis zu 30 Monaten,
- dd) Abteilungssperre bis zu 30 Monaten,
- ee) Platz- und Hallensperre bis zu 30 Monaten,
- ff) Geldstrafen von 25,00 € bis zu 20.000,00 Euro,
- gg) Spielverlust,
- hh) Amtsenthebung unter gleichzeitiger Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
- ii) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung eines Amtes oder zur Wahrnehmung einer Funktion im Bereich des DHB oder seiner Verbände für die Dauer von bis zu fünf Jahren,
- jj) Entbindung von der Amtstätigkeit,
- kk) Aberkennung von bis zu acht Punkten vor oder während der Spielsaison,
- ll) Nichtzulassung zum Spielbetrieb,
- mm) Ausschluss vom Spielbetrieb für den Rest des Spieljahres,

- nn) Entziehung der Trainer- bzw. Übungsleiterlizenz oder befristetes Verbot zur Ausübung der Trainer- bzw. Übungsleitertätigkeit ( Sperre ) für die Dauer von bis zu zwei Jahren.
  - b) Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 20.000,00 Euro,
  - c) Anordnung von Maßnahmen
    - aa) Spielaufsicht,
    - bb) Spielwiederholung.
  - d) Zahlung, insbesondere von Beiträgen, Spielbeiträgen, Spielabgaben, Auslagen, Gebühren, Mahngebühren und Bekanntmachungskosten sowie sonstiger in der Satzung, in den Ordnungen festgelegter Beiträge, Abgaben, Auslagen und Gebühren.
- (2) Die Vereine haften für persönliche Geldstrafen, Geldbußen und sonstige Zahlungspflichten ihrer Mitglieder und Mitarbeiter gesamtschuldnerisch.
- (3) Der Kassenwart kann säumigen Vereinen schriftlich Zahlungsfristen setzen und für den Fall der Fristversäumung Abteilungssperren, Mannschaftssperren oder persönliche Sperren ankündigen. Das weitere Verfahren richtet sich nach den jeweiligen Vollstreckungsbestimmungen in der Rechtsordnung / DHB und den HVSH Zusatzbestimmungen zur RO/DHB. Nach Ablauf der Zahlungsfrist entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle über die Sperre. Die Sperre erlischt 7 Tage nach Vorlage des Einzahlungsbeleges bei der Spielleitenden Stelle.

Jugendmannschaften sind von der Sperre ausgenommen, sofern diese sich nicht ausdrücklich auch auf sie bezieht.

Werden Handballabteilungen oder -mannschaften gesperrt, sind die diesen angehörenden Mitarbeiter der Instanzen und die Schiedsrichter von der Sperre ausgenommen.

## § 6 a Haftung

Die Mitglieder aller Organe, der Kommissionen und Ausschüsse sowie die Kassenprüfer, haften der HG gegenüber nicht bei einfacher Fahrlässigkeit.

## § 7 Organe

Organe der HG sind:

1. der Verbandstag ( VT )
2. der Erweiterte Vorstand ( EV )
3. der Vorstand ( V )
4. die Spielkommission ( SpK )
5. der Jugendtag ( JT )
6. das Kreissportgericht ( KSpG ).

## § 8 Verbandstag

- (1) Der ordentliche Verbandstag findet alle zwei Jahre statt. Er ist terminlich so zu legen, dass die dort beschlossenen Anträge dem Verbandstag des HVSH fristgerecht vorgelegt werden können. Der Termin ist vom Vorstand spätestens drei Monate vorher bekannt zugeben.
- (2) Die schriftliche Einberufung durch den Vorstand muss spätestens sechs Wochen vor dem Termin des Verbandstages erfolgen. Die Tagesordnung, die Berichte, der Haushaltsplan und die Anträge müssen den Mitgliedern des Erweiterten Vorstand, den Vereinen, den Kreisen und den Ehrenmitgliedern mindestens vierzehn Tage vorher zugehen.
- (3) Der Verbandstag ist das oberste Organ der HG.

Den Verbandstag bilden:

- a) der Erweiterte Vorstand
- b) die Delegierten der Vereine der Kreise

Jeder Verein darf für angefangene zwei gemeldete Mannschaften, die am Meisterschaftsspielbetrieb (Erwachsene und Jugend) der laufenden Spielserie teilnehmen, einen Delegierten entsenden. Stimmrechtsübertragung ist nur innerhalb der Kreise zulässig; jeder Delegierte darf jedoch höchstens zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Stimmrechtshäufung, auch wenn die Mitgliedschaft im Verbandstag auf mehreren Funktionen beruht, ist nicht zulässig.

Das Stimmrecht der zu wählenden Vorstandsmitglieder erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“. Gewählte Vorstandsmitglieder sind unmittelbar nach ihrer Wahl stimmberechtigt.

- c) die Ehrenmitglieder der HG und der Kreise
  - d) die Kassenprüfer ( ohne Stimmrecht ).
- (4) Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages hat folgende Punkte zu enthalten:
- a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit
  - b) Genehmigung des Protokolls über den vorangegangenen Verbandstag, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen
  - c) Berichte des Erweiterten Vorstandes ( ohne Vorsitzende der Kreise ) und der Ausschüsse
  - d) Bericht des Kassenwartes und Aussprache über die Jahresabschlüsse sowie des Haushaltsplanes - Anträge zum Haushaltsplan
  - e) Bericht der Kassenprüfer
  - f) Anträge auf Satzungsänderung
  - g) Entlastung des Vorstandes sowie der weiteren gewählten oder berufenen Mitarbeiter
  - h) Wahlen
  - i) Anträge auf Änderungen der Ordnungen oder Zusatzbestimmungen; sonstige Anträge
  - j) Verschiedenes.
- (5) Wählbar ist jeder Volljährige, der einem Verein eines Kreises der HG angehört. Angestellte der HG dürfen nicht in ein Amt der HG gewählt werden.
- Nichtanwesende dürfen gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zu einer etwaigen Wahl dem Sitzungsleiter vorliegt.

- (6) Vor den Wahlen erfolgt die namentliche Bekanntgabe des Jugendwartes (gleichzeitig Vorsitzender des Jugendausschusses) und des Mädchenwartes (Vertreter des Vorsitzenden des Jugendausschusses), die vom Jugendtag gewählt wurden.
- (7) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder finden in folgender Reihenfolge statt:
- a) Vorsitzender
  - b) Kassenwart
  - c) Männerwart
  - d) Frauenwart
  - e) Vorsitzender der SpK \*
  - f) Schiedsrichterwart
  - g) Rechtswart
  - h) Lehrwart
  - i) Pressewart
- \* Bei der Wahl des Vorsitzenden der SpK sollen lediglich der Männerwart und der Frauenwart Berücksichtigung finden.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neubestellung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

- (8) Nach den Vorstandsmitgliedern werden
- a) zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer, die höchstens zwei Wahlperioden hintereinander tätig sein dürfen,
  - b) vier Beisitzer für das Kreissportgericht,  
gewählt.
- (9)
- a) Die Wahlen sind geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, kann offen abgestimmt werden.
  - b) Jedes Vorstandsmitglied wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Blockwahl ist nur bei der Wahl der Kassenprüfer und der Beisitzer für das Kreissportgericht zulässig.

- c) Derjenige Kandidat ist gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Ist bei mehreren Kandidaten diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt.

Gewählt ist derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- d) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

- (10) Anträge an den Verbandstag müssen spätestens vier Wochen vorher der Geschäftsstelle der HG schriftlich vorliegen. Später eingehende Anträge können, soweit sie nicht Ergänzungs-, Abänderungs- oder Gegenanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge müssen dem Sitzungsleiter vor der Abstimmung schriftlich vorliegen.

Anträge an den Verbandstag können eingebracht werden:

- a) von dem Erweiterten Vorstand
- b) von dem Vorstand
- c) von dem Jugendtag
- d) von den Vorständen der Kreise
- e) von den Mitgliedsvereinen
- f) von der Spielkommission.

Ergänzungs-, Abänderungs- und Gegenanträge sowie Anträge zur Geschäfts- und Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Verbandstages stellen.

- (11) Anträge des Erweiterten Vorstand auf Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglied der HG unterliegen keiner Vorlagefrist.
- (12) Dem Verbandstag ist die Änderung der Satzung vorbehalten.

(13)

- a) Ein ordnungsgemäß einberufener Verbandstag ist stets beschlussfähig.
- b) Die Satzung ändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, alle anderen Beschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- c) Die Satzung ändernde Beschlüsse werden vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle anderen Beschlüsse treten durch Rundschreiben an die Mitglieder der HG in Kraft, falls nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt wird.

(14) Der Vorstand kann unter Angabe von Gründen einen ausserordentlichen Verbandstag einberufen.

Der Vorstand muss einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle der HG einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der HG dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muß innerhalb von zehn Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

(15) Die Kosten für den Verbandstag tragen:

- a) die HG für den Erweiterten Vorstand, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder
- b) die Vereine für ihre Delegierten.

## § 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) der Männerwart und der Frauenwart, soweit sie nicht als Vorsitzender der SpK bereits dem Vorstand angehören, sowie der Schiedsrichterwart, der Rechtswart, der Lehrwart, der Mädchenwart und der Pressewart
  - c) die 1.Vorsitzenden der beiden Kreise oder deren Vertreter
  - d) die Ehrenvorsitzenden der HG.
- (2) Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Erweiterte Vorstand unterstützt und überwacht die Arbeit des Vorstandes. Ihm obliegt insbesondere die
  - a) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zwischen den Verbandstagen
  - b) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Ausschüsse (außer am Verbandstag) sowie die Überwachung der Innehaltung der gültigen Beschlüsse
  - c) Beratung des Jahresabschlusses sowie Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - d) Beschlussfassung über Erlass, Änderung und Aufhebung der Bestimmungen der HG zu den Ordnungen des DHB und des HVSH, sofern die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit festgestellt wird
  - e) Beschlussfassung über Verträge und Bestimmungen mit anderen Kreishandballverbänden zum Zwecke der Durchführung zwischenverbandlicher Wettbewerbe
  - f) wirtschaftliche Verantwortung für den Spielbetrieb
  - g) das Antragsrecht zum Verbandstag auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der HG
  - h) Benennung der Delegierten zum Verbandstag des HVSH.

- (4) Anträge, Berichte, Haushaltsvoranschläge und Haushaltspläne, über die zu entscheiden ist, müssen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung den Mitgliedern des Erweiterten Vorstand zugegangen sein.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der HG zu den Ordnungen des DHB und des HVSH bedürfen der 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (6) Der Erweiterten Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

## § 10 Vorstand

- (1) Der bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähige Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem Vorsitzenden der SpK, dem Kassenwart und dem Jugendwart zusammen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Vorsitzende der SpK und der Kassenwart. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der HG berechtigt.
- (3) Der Vorstand nimmt die Aufgaben der HG wahr, soweit diese nicht ausdrücklich dem Verbandstag, dem Erweiterten Vorstand oder einem anderen Organ der HG vorbehalten sind. Der Vorstand leitet die Geschäfte der HG und führt die satzungsgemäßen Beschlüsse des Verbandstages und des Erweiterten Vorstand aus.
- (4) Dem Vorstand sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) die Beaufsichtigung der Geschäftsstelle
  - b) die Verleihung von Ehrennadeln.
- (5) Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder sein Vertreter vertritt die HG bei den übergeordneten Verbänden.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vorstandes und sonstige Mitarbeiter bei grober Verletzung der Interessen der HG von ihrer Amtstätigkeit zu entbinden und die Einleitung von Rechtsverfahren gegen sie zu beantragen.
- (7) Für die zwischen zwei Verbandstagen ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes und sonstigen Mitarbeiter kann der Vorstand kommissarische Ernennungen vornehmen.

- (8) Der Vorstand kann die Beschlüsse der Kommissionen und Ausschüsse außer Kraft setzen, zur erneuten Beratung und Entscheidung einmalig zurückverweisen und dann in der Sache neu entscheiden.
- (9) Der Vorstand soll mindestens dreimal im Jahr zusammentreten.

## § 11 Jugendtag

- (1) Der Jugendtag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Jugendausschusses
  - b) den Delegierten der Vereine der HG - Jugend.
- (2) Der Jugendtag findet alle zwei Jahre vor dem HG - Verbandstag statt. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den Jugendausschuss. Für die Fristen, das Stimmrecht und die Durchführung des Jugendtages gelten die Regelungen des § 8 dieser Satzung.
- (3) Den Vorsitz beim Jugendtag führt der Jugendwart.
- (4) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Stimmenzahl und der Beschlussfähigkeit
  - b) Bericht des Jugendausschusses
  - c) Wahl des Jugendwartes (zugleich Vorsitzender des Jugendausschusses) und des Mädchenwartes
  - d) Anträge
  - e) Beschlussfassung über die Stellung von Anträgen zu den HG - Verbandstagen
  - f) Verschiedenes.
- (5) Der auf dem Jugendtag gewählte Jugendwart gehört dem Vorstand an.
- (6) Anträge an den Jugendtag können eingebracht werden:
  - a) von dem Jugendausschuss
  - b) von den Vereinen der HG - Jugend.

- (7) Die übrigen Aufgaben des Jugendtags ergeben sich aus der Jugendordnung des HVSH und der HG.
- (8) Die Kosten für den JT tragen:
  - a) die HG für den Jugendausschuss
  - b) die Vereine für ihre Delegierten.

## § 12 Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss gehören stimmberechtigt an:
  - a) der Jugendwart - als Vorsitzender
  - b) der Mädchenwart - als Stellvertreter
  - c) die Jugendwarte der Kreise oder ihre Vertreter
  - d) der HG - Lehrwart
  - e) ein Jugendtrainer der weiblichen Jugend
  - f) ein Jugendtrainer der männlichen Jugend.
- (2) Die Aufgaben des Jugendausschusses ergeben sich aus der Jugendordnung des HVSH bzw. der HG.
- (3) Der Jugendausschuss soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

## § 13 Spielkommission

- 1. Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Männerwart
  - b) dem Frauenwart
  - c) dem Schiedsrichterwart

- d) dem Lehrwart
  - e) dem Jugendwart
  - f) dem Mädchenwart.
- (2) Vorsitzender der Spielkommission ist entweder der Männerwart oder der Frauenwart. Vertreter ist, wer bei der Wahl des Vorsitzenden der Spielkommission weniger Stimmen erhielt.
- (3) Die Spielkommission überwacht den gesamten Spielbetrieb der HG. Dabei sind der Spielkommission u.a. folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Planung und Durchführung der Spiele und Wettbewerbe in der HG, sowie die Erarbeitung der Durchführungsbestimmungen für zwischenverbandliche Wettbewerbe
  - b) Förderung und Ausbildung der auf HG - Ebene eingesetzten Spieler aller Altersklassen und der Kaderspieler; Stützpunkttraining
  - c) Aus- und Weiterbildung der Trainer und der Fachübungsleiter
  - d) Ausbildung, Förderung und Einsatz der HG - Schiedsrichter
  - e) Berufung des Schiedsrichterlehrwartes.
- Die Spielkommission ist gehalten, in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, bei unklarer oder schwieriger Sachlage sowie in Fällen, in denen eine Abweichung von der Verfahrensweise innerhalb der HG beabsichtigt ist, die Entscheidung des Erweiterten Vorstand einzuholen.
- (4) Die Spielkommission bedient sich für die Erledigung ihrer Aufgaben folgender Ausschüsse:
- a) Jugendausschuss
  - b) Schiedsrichterausschuss
  - c) Lehrstab.
- (5) Die Spielkommission soll mindestens viermal im Jahr zusammentreten. Im letzten Quartal eines jeden Jahres legt sie - auf der Kalenderkonferenz - die Termine für den Spielbetrieb der nächsten Spielserie fest und erstellt eine Terminübersicht über die geplanten Veranstaltungen auf HG - Ebene - unter Einbeziehung der Termine der übergeordneten Verbände - für das kommende Spieljahr.

## § 14 Spielleitende Stellen

- (1) Der Männerwart ist die Spielleitende Stelle für die der HG unterstehenden Männerspielklassen und u.a. zuständig für die nach der SpO und der RO des DHB sowie den Zusatz- und Durchführungsbestimmungen der HG durch die Spielleitende Stelle zu ahndenden Verstöße.
- (2) In gleicher Weise leiten der Frauenwart die Frauenspielklassen, der Jugendwart die männlichen und der Mädchenwart die weiblichen Jugendspielklassen unter Berücksichtigung der Jugendordnung. Änderungen an dieser Verfahrensweise können von der Spielkommission vor jeder Saison beschlossen werden.
- (3) Die Schreibearbeiten für die Spielleitenden Stellen werden von der Geschäftsstelle der HG verrichtet.

## § 15 Schiedsrichterausschuss, Lehrstab

- (1) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterwart als Vorsitzendem und weiteren von ihm berufenen Mitgliedern, die über einen gültigen Schiedsrichterausweis verfügen müssen. Er soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, um neben der Behandlung von Schiedsrichterangelegenheiten - auch unter Beachtung der Schiedsrichterordnungen der übergeordneten Verbände - (z.B. Ansetzungen, Beobachtungen, Betreuung und Schulung) über die Meldung der Schiedsrichter an den HVSH zu beschließen.

Der Schiedsrichterlehrwart wird von der Spielkommission auf Vorschlag des Schiedsrichterausschusses berufen. Der Schiedsrichtersprecher wird jährlich von den Schiedsrichtern auf einem Schiedsrichterlehrgang gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Der Schiedsrichterausschuss wählt den Vertreter des Schiedsrichterwartes. Die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis obliegt dem Schiedsrichterwart.

- (2) Der Lehrstab besteht aus dem Lehrwart als Vorsitzendem und weiteren von ihm berufenen Mitgliedern. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand. Der Lehrstab setzt seine Mitglieder bei Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Jugendliche und als Trainer von Auswahlmannschaften ein.

## § 16 Kreissportgericht

- (1) Das Kreissportgericht besteht aus dem Rechtswart als Vorsitzendem sowie mindestens vier Beisitzern. Es entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei vom Vorsitzenden bestimmten Beisitzern. Der gewählte Vorsitzende benennt für Verhinderungsfälle einen der Beisitzer zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.
- (2) Das Kreissportgericht übt die Rechtsprechung nach den Bestimmungen der Rechtsordnung des DHB (RO / DHB) sowie den hierzu beschlossenen Zusatzbestimmungen des HVSH und der HG in erster Instanz aus.
- (3) Die Zuständigkeit des Kreissportgericht ist in den HVSH - Zusatzbestimmungen zu § 30 RO / DHB geregelt.

## § 17 Finanzen

- (1) Die Verwaltung der Finanzen erfolgt in Anlehnung an die Finanz- und Gebührenordnung / DHB (FGO / DHB). Der Kassenwart leitet das Rechnungswesen der HG. Im Fall einer fortdauernden Verhinderung beauftragt der Vorstand einen Vertreter mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte.
- (2) Die Ressortleiter haben bis zum 01.12. eines jeden Jahres ihre Voranschläge für das folgende Geschäftsjahr zu erstellen und beim Kassenwart einzureichen. Der Haushaltsplan ist von dem Erweiterten Vorstand bis zum 31.12. des Vorjahres zu verabschieden.
- (3) Die Kassenprüfung hat jährlich mindestens einmal zu erfolgen. Aufgrund des Berichtes der Kassenprüfer zum HG - Verbandstag wird über die Entlastung des Kassenwartes entschieden.
- (4) Die Schulungs- und Organisationsmittel der Kreise und des HVSH verbleiben den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn. Mit den Mitteln soll die Schulungsarbeit im Jugendbereich und der Schul- und Breitensport gefördert werden.
- (5) Die HG hat den Kreisen finanzielle Mittel für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung zu stellen.
- (6) Soweit besondere Regelungen über die Kostentragungspflicht nicht bestehen, trägt die HG die für die Tätigkeit ihrer Mitglieder anfallenden Kosten.

## § 18 Protokolle, Beschlüsse

- (1) Über Sitzungen und Tagungen aller Organe und Ausschüsse der HG sind Protokolle, die vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind, zu führen. Der Protokollführer hat die Niederschrift binnen 4 Wochen abzugeben.
- (2) Von der Geschäftsstelle der HG wird eine Beschlussmappe geführt, in der alle gültigen Beschlüsse für den Bereich der HG gesammelt werden.

## § 19 Auflösung der HG

- (1) Die Auflösung der HG kann nur durch Beschluss eines HG - Verbandstages erfolgen. Ein entsprechender Antrag muss ausdrücklich auf der Tagesordnung stehen. Ein Dringlichkeitsantrag ist unzulässig.
- (2) Die Auflösung muss mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gehören nicht zu den abgegebenen Stimmen.
- (3) Die HG ist auch aufzulösen, wenn dies von den Vereinen eines Kreises mit der Mehrheit von 3/4 ihrer abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird.
- (4) Ein etwaiges Vermögen fällt nach Auflösung der HG zu gleichen Teilen dem Kreis Herzogtum Lauenburg und dem Kreis Stormarn zu, die es ausschließlich für die Förderung des Handballsports verwenden dürfen.
- (5) Die Mitglieder des bisherigen Vorstandes sind die Liquidatoren.

## § 20 Sonstige Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung im Einzelnen keine Regelungen enthalten sind, gelten ergänzend die Satzungen des DHB und des HVSH.

## § 21 Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde vom HG - Verbandstag am 08.06.07 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie muss vor Inkrafttreten den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

gez.  
Vorsitzender

gez.  
Kassenwart

gez.  
SpK - Vorsitzender